

### Tit. 3.3.2.1 MDKRL

## Richtlinien über die Zusammenarbeit der Krankenkassen mit den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung

Bundesrecht

---

### Teil A – Richtlinien über die Zusammenarbeit der Krankenkassen mit den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung -> Tit. 3 – Beratung und Begutachtung in Einzelfällen

**Titel:** Richtlinien über die Zusammenarbeit der Krankenkassen mit den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** MDKRL

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

#### Tit. 3.3.2.1 MDKRL – Brillen und andere Sehhilfen

Die Beratung und Begutachtung bei Brillen und anderen Sehhilfen kann sich auf die Versorgung mit besonderen Sehhilfen beschränken und beziehen auf

- die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der vorliegenden Verordnung bzw. des Kostenvoranschlages über eine besondere (z. B. elektronische) Sehhilfe,
- die Möglichkeit alternativer Versorgung (zusätzliche Sehhilfe; z. B. Glas, Kontaktlinse, Lupe, Leuchtlupe oder elektronische Sehhilfe).